

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/07a38806-7f8a-3fb3-8676-5439d30fc901>

#### **Bibliografie**

<b>Titel</b>	Sächsische Bauordnung (SächsBO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SächsBO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Sachsen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	421-1/3

## § 48 SächsBO - Wohnungen

- (1) Jede Wohnung muss eine Küche oder Kochnische haben. Fensterlose Küchen oder Kochnischen sind zulässig, wenn eine wirksame Lüftung gewährleistet ist.
- (2) In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 sind leicht erreichbare und gut zugängliche Abstellräume für Kinderwagen und Fahrräder sowie für jede Wohnung ein ausreichend großer Abstellraum herzustellen.
- (3) Jede Wohnung muss ein Bad mit Badewanne oder Dusche und eine Toilette haben.

